

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Dezember

1982

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	207	Bekanntmachungen:	
Ausschreibung von Pfarrstellen	208	Namensgebung für die Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Überlingen	212
Arbeitsrechtsregelungen:		Ökumenischer Bibelsonntag am 30. 1. 1983	212
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/82 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Einzelgruppenplan 11 für Religionslehrer)	209	Lohn- und Einkommensteuer (pauschale Fahrtkosten- entschädigung für Ortsfahrten und Kleidergeld für Kirchendiener)	212
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/82 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Einzelgruppenplan 20 a für Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im Dienst der Haus- und Familienpflege sowie Einzelgruppenplan 54 für Mitarbeiter in der Gemeindekranken- und -altenpflege)	210	Kollektenplan für das Jahr 1983	213
		Berichtigung	214

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gebhard C l a s s in Eichstetten, zum Pfarrer
der Nordpfarre an der Christuskirche in Heidelberg.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Martin A n d r e s in Sulzbach zum Pfarrer in
Rinklingen,

Pfarrvikar Siegfried S t r o b e l in Wyhlen zum Pfar-
rer daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rolf R i e d i n g e r in Singen a. H. (Luther-
pfarre) zum Pfarrer in Wilferdingen.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrerin Pfarrvikarin Renate H ö f f l i n am
Kolleg St. Blasien e. V. in St. Blasien und am Klett-
gau-Gymnasium in Waldshut-Tiengen zur hauptamt-
lichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der
Landeskirche,

Pfarrvikar Dr. theol. Hans-Richard R e u t e r, z. Z. be-
urlaubt zum Dienst in der Forschungsstätte der Evang.
Studiengemeinschaft in Heidelberg, zum Pfarrer der
Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Pfarrer Reiner Martin F a n g m e i e r in Neuenburg
auf 16. 11. 1982.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Wolfgang B r j a n z e w in Mannheim (Auf-
erstehungspfarrrei) nach Freiamt-Mußbach zur Ver-
sehung des Pfarrdienstes.

Ernannt:

Kirchenoberamtsrat Heinz-Jürgen T i m m e r m a n n
beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskir-
che in Baden zum Kirchenoberverwaltungsrat,

Kirchenamtsrat Gerhard H a r t m a n n beim Rech-
nungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden
zum Kirchenoberamtsrat,

Kirchenamtsrat Gerhard M o l z beim Evang. Ober-
kirchenrat zum Kirchenoberamtsrat,

Forstoberinspektor Volker Filsinger, bisher bei der Stadt Karlsruhe, zum Forstoberinspektor im kirchlichen Forstdienstbezirk Wagenschwend,

Kirchenverwaltungssekretärin Silvia Kuhnle beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungsoberssekretärin,

Kirchenverwaltungsassistent Bernd Zimmernann beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden zum Kirchenverwaltungssekretär.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Werner Busch, Vorsteher der Johannesanstalten in Mosbach, auf 1. 1. 1983,

Pfarrer Otto Claus in Mosbach (Lutherpfarre) auf 1. 1. 1983.

Entschließung des Oberschulamts Karlsruhe

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Warnfrid Grams in Karlsruhe (Humboldt-Gymnasium) zum Studienrat z. A.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Ernst-Otto Becker, zuletzt 2. Seelsorgestelle an den Akademischen Kliniken in Heidelberg, am 27. 9. 1982,

Pfarrer i. R. Heinz Schenk, zuletzt Krankenhausseelsorgestelle in Baden-Baden, am 8. 10. 1982,

Pfarrer Paul Gerhardt Schmidt in Bad Krozingen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) am 15. 10. 1982.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Mosbach, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Mosbach

Die Lutherpfarre wird zum 1. 1. 1983 frei.

Mosbach ist Große Kreisstadt am Rande des Odenwaldes mit rd. 24 000 Einwohnern, davon 9 700 Evangelische.

Alle Schulen am Ort.

Die Lutherpfarre umfaßt zwei Sprengel: Luthergemeinde und Waldstadtgemeinde mit je einem Ältestenkreis.

Die Luthergemeinde in der Kernstadt hat ca. 1 500 Gemeindeglieder. Stiftskirche (Früh- und Hauptgottesdienst): Der Pfarrer der Lutherpfarre hält im sonntäglichen Wechsel mit dem Pfarrer der Stiftspfarre (Dekan) die Gottesdienste in der Stiftskirche.

Die Gemeindekreise im Martin-Luther-Haus sind ebenfalls gemeinsam; ebenso die kirchenmusikalische Arbeit, welche vom Bezirkskantor geleitet wird.

Die Waldstadt mit ca. 1 000 Evangelischen ist Neubaugemeinde. Entfernung ca. 4 km. Im Evangelischen Gemeindezentrum ist um 10.00 Uhr Gottesdienst. Kindergottesdienst, Jugendkreise, Frauenkreis, Posaunenchor, ökumenische Seniorennachmittage, ökumenischer Gesprächskreis, eigene Konfirmandengruppe und Kindergarten.

Die Lutherpfarre bildet zusammen mit der Stifts- und der Christuspfarre die Evangelische Kirchengemeinde Mosbach. Der Pfarrer der Lutherpfarre hat dabei den Schwerpunkt der Kindergartenarbeit.

Enge Kooperation bei Predigtausgang und anderem. In der Verwaltung arbeitet eine Sekretärin wöchentlich 8 Stunden.

Die Pfarrwohnung ist im II. und III. Stock des Wohnhauses beim Martin-Luther-Haus. Sie umfaßt Arbeitszimmer des Pfarrers und Büro, 7 Wohnräume, Küche, Bad. Sie ist sehr zentral gelegen, recht ruhig.

Das Evangelische Rechnungsamt ist am Ort.

Die Kirchenältesten und zahlreiche weitere ehrenamtliche Mitarbeiter setzen sich sehr für die Gemeinde und ihre Aufgaben ein. Sie erwarten vom Pfarrer dabei Zurüstung und theologische Begleitung. Die Gemeinde erwartet darüber hinaus seinen besonderen Einsatz in Seelsorge und Verkündigung.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 8762 Amorbach/Odenwald mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Karlsruhe, Markusgemeinde-West, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle der Markusgemeinde-West wurde zum 1. 10. 1982 frei. Sie zählt 3 100 Gemeindeglieder. Mit der Markusgemeinde hat sie die Markuskirche als gemeinsame Gottesdienststätte. Die Kirche ist inzwischen außen und innen renoviert und somit in bestem Zustande.

Die Markusgemeinde-West umfaßt das Gebiet von der Yorckstraße zum Entenfang und von der Kaiserallee

zum Industriegebiet im Westen. Durch Wohnblocks der „Sozialwohnung“ und drei Hochhäuser ist es möglich, daß die Gemeinde auf engem Raum zusammenwohnt.

Im Gemeindebereich liegen 1 Altenwohnheim und 3 Altenheime. Es handelt sich bei der Betreuung um eine sehr dankbare Aufgabe. Der vielfache Wechsel bringt interessante Begegnungen.

Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten mit 2 Gruppen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

In der Gemeinde bestehen 3 Jugendkreise, 1 Frauenkreis und „Der Treffpunkt“. Daneben hat der CVJM zwei Gruppen im Gemeindehaus und die AA eine Gruppe.

Ein geräumiges Pfarrhaus (1954 erbaut) mit Garten steht zur Verfügung.

Der neue Pfarrer sollte viele Initiativen und Kraft für die schöne, aber vielfältige Arbeit mitbringen und zur Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde sowie den Gemeinden im Nachbarschaftsbereich des Kirchenbezirks bereit sein.

Walldürn, Pfarrstelle II mit Sitz in Hardheim, Kirchenbezirk Adelsheim

In der Evang. Kirchengemeinde Walldürn wurde mit Wirkung vom 1. 9. 1982 eine 2. Pfarrstelle mit Sitz in Hardheim errichtet. Hardheim gehörte bis jetzt zu der Pfarrei Walldürn, die mit der Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers nach Erreichung der Altersgrenze zum 1. 9. 1982 frei wurde.

Die Gemeinde Hardheim (279 m) liegt, umgeben von wald- und wildreichen Fluren, an der B 27, 45 km von Würzburg entfernt. Es ist eine Garnisonsstadt, wodurch ihre Struktur mitgeprägt wird.

In Hardheim ist sonntäglicher Gottesdienst in eigener Kirche (1956 erbaut). An die Kirche angebaut ist ein kleiner Gemeinderaum. Hardheim ist eine Diaspora-

gemeinde, die Gesamteinwohnerzahl beträgt 6650, davon 650 Evangelische. Zur katholischen Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Zu Hardheim soll der Nebenort Höpfingen gehören mit 100 Evangelischen. Dort ist Gottesdienst in größeren Abständen.

Mit dem Pfarrdienst in Hardheim ist ein Bezirksdienst sowie ein Religionsunterrichtsdeputat am Wirtschaftsgymnasium und an der Wirtschaftsschule Walldürn (10 km entfernt) verbunden. Nähere Auskunft erteilt das Dekanat. Die Zahl der Religionsunterrichtsstunden ist von der Übernahme eines Bezirksdienstes abhängig.

Schulmöglichkeiten: Grund-, Haupt- und Realschule in Hardheim; Wirtschaftsschule und Wirtschaftsgymnasium in Walldürn; Gymnasien in Buchen, Amorbach und Tauberbischofsheim. Zu den Schulorten bestehen gute Busverbindungen.

Wohnung: Die Anmietung einer Dienstwohnung ist vorgesehen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Es wird empfohlen, wegen näherer Information mit dem für die jeweilig ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat Verbindung aufzunehmen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmalige Ausschreibung** müssen bis spätestens **5. Januar 1983** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **22. Dezember 1982** abends

beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Lutherpfarrei in Mosbach bei der Fürstlich Leiningenschen Verwaltung in Amorbach eingegangen sein.

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/82 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter

Vom 18. Oktober 1982

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung für

hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 33, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/82 vom 28. 6. 1982, GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 11 „Religionslehrer“ erhält folgende Fassung:

„11 Religionslehrer

Vergütungsgruppe V c

- 1. Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Katechetenausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung.

Vergütungsgruppe V b

2. Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachhochschulausbildung (Religionspädagogische Dipl. FH) oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung (§ 3 Mitarbeiterdienstgesetz) und entsprechender Tätigkeit.
3. Religionslehrer mit anderer kirchlich anerkannter Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c.

Vergütungsgruppe IV b

5. Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V b.
6. Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach Abschluß der kirchlichen Aufbauausbildung (zweite kirchliche Dienstprüfung).
7. Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

Vergütungsgruppe IV a

8. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 oder 6 nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
9. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 oder 6, die mindestens zur Hälfte eines vollen Deputats in beruflichen Schulen oder Gymnasien eingesetzt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b und in dieser Tätigkeit.
10. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 oder 6 mit abgeschlossener qualifizierter Zusatzausbildung¹⁾ und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe III

11. Mitarbeiter wie Fallgruppe 9 nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 9.
12. Mitarbeiter wie Fallgruppe 10 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10.“

Anmerkung:

- 1) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird.

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu auch eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fall-

gruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsregelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1982

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/82
zur Änderung des Vergütungsgruppenplans
für kirchliche Mitarbeiter**

Vom 18. Oktober 1982

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 33, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/82 vom 18. 10. 1982, GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

I. Einzelgruppenplan 20 a Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im Dienst der Haus- und Familienpflege erhält folgende Fassung:

„20 a Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im Dienst der Haus- und Familienpflege

Vergütungsgruppe IX b:

1. Mitarbeiter in der Haus- und Familienpflege ohne Ausbildung.

Vergütungsgruppe IX a:

2. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

Vergütungsgruppe VIII:

3. a) Mitarbeiter wie Fallgruppe 2. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.
- b) Mitarbeiter wie Fallgruppe 1. mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

Vergütungsgruppe VII:

4. Haus- und Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen nach Abschluß des Berufspraktikums.

Vergütungsgruppe VI b:

5. a) Mitarbeiter wie Fallgruppe 4. nach mindestens dreijähriger Bewährung.
- b) Mitarbeiter wie Fallgruppe 4. mit Sonderaufgaben.

Vergütungsgruppe V c:

6. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5b nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.“

Anmerkung:

Sonderaufgaben einer Haus- und Familienpflegerin sind z. B. Hilfe bei der Rehabilitation unfallgeschädigter und psychisch kranker Hausfrauen, Mitarbeit in der Gemeinwesenarbeit, Tätigkeit als Entsendestellenleiterin.

- II. Einzelgruppenplan 23 wird zu Einzelgruppenplan 54 mit folgender Fassung:

„54 Mitarbeiter in der Gemeindekranken- und -altenpflege

Vergütungsgruppe Kr I

1. Mitarbeiter in der Gemeindekranken- und -altenpflege mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung als Pflegehelfer(in)/Altenpflegehelfer(in).

Vergütungsgruppe Kr II

2. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Krankenpflegehelfer(innen).

Vergütungsgruppe Kr III

4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
5. Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe Kr IV

6. Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach weiterer sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr III.
7. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach dreijähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Anerkennung.
8. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 mit Sonderaufgaben.¹⁾
9. Krankenschwester, Krankenpfleger in der Gemeindekrankenpflege.

Vergütungsgruppe Kr V

10. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 8.
11. Mitarbeiter wie Fallgruppe 9
a) nach einjähriger Tätigkeit in der Gemeindekrankenpflege oder in der stationären Krankenpflege,
b) mit einer Zusatzausbildung in der Gemeindekrankenpflege.

Vergütungsgruppe Kr VI

12. a) Mitarbeiter wie Fallgruppe 11a nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr V, davon mindestens fünf Jahre in der Gemeindekrankenpflege.

- b) Mitarbeiter wie Fallgruppe 11b nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr V, davon mindestens drei Jahre in der Gemeindekrankenpflege.

13. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11a mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege als Leiter(in) des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.²⁾

14. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11b als Leiter(in) einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.²⁾

15. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11a und 11b mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Aufgabenbereich.

Vergütungsgruppe Kr VII

16. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11a mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege, als Leiter(in) des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens sechs Pflegepersonen unterstellt sind.

17. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11b als Leiter(in) des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens sechs Pflegepersonen ständig unterstellt sind.“

Anmerkungen:

- 1) Z. B. Leitung einer Altentagesstätte mit qualifizierter Gruppenarbeit und Beratung.
2) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängt,
a) ist für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend nicht besetzt sind,
b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten und rechnen zu den Pflegepersonen alle im Pflege- und Betreuungsdienst beschäftigten Mitarbeiter.

§ 2

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 5. 3. 1975 (GVBl. S. 47) zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/81 vom 23. 3. 1981 (GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zu anderen Tarifverträgen

Zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 12. Dezember 1970:

An Praktikanten(innen) der Altenpflege, Praktikanten(innen) der Familien- und Hauspflege sowie Dorfhelferinnen-Praktikanten(innen) ist ein Praktikantenentgelt in der gleichen Höhe wie für Praktikanten(innen) für den Beruf der Kinderpflegerin zu zahlen.“

2. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden zu §§ 4 und 5.

§ 3

1. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
2. An Altenpflegerinnen, Familien- und Hauspflegerinnen sowie Dorfhelferinnen, deren Berufspraktikum vor dem 1. 1. 1983 begonnen hat, ist während des Praktikums weiterhin Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII BAT zu zahlen.
3. Für Mitarbeiter, die unter Abschnitt II Fallgruppe 11a fallen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung nach Einzelgruppenplan 23 (nach Anlage 1a zum BAT) vergütet werden, beträgt die Bewährungszeit abweichend von Fallgruppe 12a sechs Jahre.
4. Die Mitarbeiter in der Gemeindegemeinschaftspflege und offenen Altenarbeit, die am 31. 12. 1982 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber ab 1. 1. 1983 fortbesteht und die bisher nach Anlage 1a zum BAT vergütet wurden, werden in die für sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung maßgebende Vergütungsgruppe übergeleitet. Soweit sich dadurch für die Mitarbeiter eine geringere Vergütung ergibt, erhalten sie zur Wahrung

ihres Besitzstandes eine sonderzuwendungswirksame, gesamtversorgungsfähige und nicht aufzehrbare Ausgleichszulage in Höhe der Differenz, die sich nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag zwischen der Vergütungsgruppe, in die sie übergeleitet wurden (Anlage 1 b BAT) und der bisherigen Vergütungsgruppe (Anlage 1a zum BAT) ergibt. Bei Aufrückung in eine höhere Vergütungsgruppe entfällt der Anspruch auf Ausgleichszahlung.

5. Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1982

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

Bekanntmachungen

OKR 18. 10. 1982
Az. 11/20-5078

Namensgebung für die Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Überlingen

Die beiden Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde Überlingen führen mit sofortiger Wirkung folgende Namen:

Bisherige Pfarrgemeinde der Pfarrstelle I:

„Auferstehungsgemeinde“,

bisherige Pfarrgemeinde der Pfarrstelle II:

„Paul-Gerhardt-Gemeinde“.

OKR 2. 11. 1982
Az. 32/72

Ökumenischer Bibelsonntag am 30. 1. 1983

Wie in den vergangenen Jahren soll auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg der letzte Sonntag im Januar 1983 in allen Gottesdiensten als ökumenischer Bibelsonntag begangen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt den Gemeinden der Landeskirche, dies zum Anlaß zu nehmen, daß in Verkündigung, Lesung und Gebet den Gemeinden die Bibel als gemeinsames geistliches Fundament der christlichen Kirchen und aller ökumenischer Bemühungen bewußt gemacht wird. Nach Möglichkeit sollte dabei die ökumenische Verbundenheit mit anderen Kirchen auch durch die Einladung und Mitwirkung von Vertretern anderer Kirchen am Gottesdienst zum Ausdruck kommen.

Ein Vorbereitungsheft, das gemeinsam vom Evangelischen und Katholischen Bibelwerk für diesen Bibelsonntag erstellt wurde, wird den Gemeindepfarrämtern zu gegebener Zeit noch zugesandt.

OKR 4. 11. 1982
Az. 57/831-4043

Lohn- und Einkommensteuer hier: pauschale Fahrtkostenentschädigung für Ortsfahrten und Kleidergeld für Kirchendiener

Aus gegebenem Anlaß muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Fahrtkostenentschädigung für Ortsfahrten – soweit sie nicht auf Einzelnachweis erstattet wird – von der auszahlenden Stelle (Rechnungsamt/Kirchengemeindeamt/Rechner) an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zur Versteuerung mit den Dienstbezügen zu melden ist (s. hierzu auch die Bekanntmachung vom 16. April 1982, Az. 57/831, GVBl. S. 111). Um nochmalige Beachtung wird gebeten.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat mit Verfügung vom 28. Juli 1982, Az. S 2332 B – St 242 zur steuerlichen Behandlung des an die haupt- und nebenamtlichen Kirchendiener gezahlten Kleidergeldes Stellung genommen. Da nach Ansicht der Finanzverwaltung die von den Kirchendienern im Dienst getragene Kleidung naturgemäß nicht ausschließlich als typische Berufskleidung angesehen werden kann, ist das gezahlte Kleidergeld lohnsteuerpflichtiges Entgelt.¹⁾

1) damit auch sozialversicherungspflichtig

Zur Vermeidung von Härtefällen hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe einer Durchführung zum 1. Januar 1983 zugestimmt. Die Einhaltung der Versteuerung wird im Rahmen der Lohnsteuer Außenprüfung überwacht.

Es wird empfohlen, die Kleidergelder künftig in Monatsbeträgen auszahlend. Soweit dadurch bei den Kirchendienern im Nebenberuf, deren Vergütungen

pauschal versteuert werden, die Betragsgrenzen für die Pauschalversteuerung überschritten werden, sollte ggf. das Kleidergeld im Zuwendungsmonat ausbezahlt werden.

Die Geltendmachung der für typische Berufskleidung aufgewendeten Beträge als Werbungskosten bleibt dem Steuerpflichtigen (hier: Kirchendiener) unbenommen.

OKR 22. 10. 1982
Az. 58/1

Kollektenplan für das Jahr 1983

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1983 folgende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

9. 1.	(1. p. E.)	für Aufgaben der Weltmission
16. 1.	(2. p. E.)	für Aufgaben des Diakonischen Werkes der EKD
30. 1.	(Septuagesimä)	für die Bibelverbreitung in der Welt (Badische Landesbibelgesellschaft)
6. 2.	(Sexagesimä)	im Kindergottesdienst: für einen besonderen Zweck
20. 2.	(Invokavit)	für die kirchliche Arbeit mit Ausländern und Asylbewerbern
6. 3.	(Okuli)	für besondere Aufgaben des Amtes für Missionarische Dienste
20. 3.	(Judika)	für Aufgaben an Jugendlichen, insbesondere an jugendlichen Arbeitslosen
1. 4.	(Karfreitag)	zur Unterstützung evangelischer Gemeinden in Osteuropa
3. 4.	(Ostern)	für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
17. 4.	(Miserikordias)	für den Wiederaufbau des Augustinerklosters in Erfurt
1. 5.	(Kantate)	zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit
8. 5.	(Rogate)	für Aufgaben der Weltmission
22. 5.	(Pfingsten)	für „Kirchen helfen Kirchen“
29. 5.	(Trinitatis)	im Kindergottesdienst: für einen besonderen Zweck
5. 6.	(1. p. Tr.)	für die Arbeit des Deutschen Ev. Kirchentages
12. 6.	(2. p. Tr.)	für das Diakonische Werk der Landeskirche
26. 6.	(4. p. Tr.)	für die Arbeit des „Schwarzen Kreuzes“ (Seelsorge an Gefangenen)
7. 8.	(10. p. Tr.)	„Zeichen der Versöhnung mit Israel“
4. 9.	(14. p. Tr.)	für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
18. 9.	(16. p. Tr.)	für Aufgaben der Weltmission
2. 10.	(Erntedank)	Hilfe für die Hungernden in der Welt
16. 10.	(20. p. Tr.)	für die Männer- und Dorfarbeit und die Arbeit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft
30. 10.	(22. p. Tr.)	für besondere Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes der Landeskirche
anläßl. d. Reform.Festes		im Schülergottesdienst, e r s a t z w e i s e im Kindergottesdienst: Jugendgabe
13. 11.	(vorletzt. So. d. Kj.)	für das Gustav-Adolf-Werk
25. 12.	(Weihn.Fest)	für die Partnerkirche in Berlin-Brandenburg für Kinder- und Erziehungsarbeit in Heimen in der Landeskirche

Hinweise:

- Der Kollektenplan geht davon aus, daß wie bisher die Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten sind.
- Landeskirchliche Kollekten sind voll (ohne Abzug oder Splitting) an den Ev. Oberkirchenrat abzuführen. Darum muß eine vom Kirchenopfer getrennte Erhebung erfolgen (s. Beschluß der Landessynode vom 11. 4. 1975, GVBl. S. 62/1975).
- Der konkrete Zweck dieser Kollekten ist aus den vierteljährlich erscheinenden Kollektenempfehlungen zu ersehen.
- Die Bezirkskirchenräte können die Erhebung von Bezirkskollekten beschließen.
- Die Gottesdienstbesucher-Zählsonntage sind 1983:

Invokavit	20. Februar
Kantate	1. Mai
16. p. Tr.	18. September
1. Advent	27. November

Berichtigung

In der Siegelordnung vom 20. April 1982, GVBl. S. 101, muß § 2 Abs. 1 Buchstabe d richtig lauten:

d) „für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Pfarrpründen und die Evangelische Zentralpfarr-

kasse: die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg sowie deren Außenstellen (Evangelische Fondsverwaltung Freiburg i. Br. und Evangelische Stiftschaffnei Mosbach); die Siegelberechtigung des Evangelischen Oberkirchenrats bleibt unberührt.“